

Vorhabenbezogener

Bebauungsplan Nr. 641

„LIDL-Markt, Bieberer Straße / Kopernikusstraße“

im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB

**Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit im Einzelfall gemäß
Anlage 2 zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

INHALT

1	Vorbemerkung.....	2
2	UVP Vorprüfung	2
3	Merkmale des Vorhabens	3
3.1	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden , Natur und Landschaft.....	4
3.2	Abfallerzeugung	5
3.3	Umweltverschmutzung und Belästigungen.....	6
3.4	Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	7
4	Standort des Vorhabens	8
4.1	Bestehende Nutzung des Gebietes	8
4.2	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	8
4.3	Belastbarkeit der Schutzgüter	9
5	Merkmale der möglichen Auswirkungen.....	10
5.1	Ausmaß der Auswirkungen.....	11
5.2	Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen	11
5.3	Schwere und Komplexität der Auswirkungen.....	11
5.4	Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen.....	12
5.5	Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	12
6	Ergebnis	12

1 Vorbemerkung

Der hier vorliegende Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 641 „LIDL-Markt, Bieberer Straße / Kopernikusstraße“ bereitet die Erweiterung eines bestehenden Einzelhandelsbetriebes mit einer Verkaufsfläche von derzeit ca. 783 m² auf nunmehr ca. 1170 m² vor. Die zukünftige Geschossfläche beträgt ca. 2.200 m².

Nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Dezember 2008, ist für ein derartiges Planvorhaben eine UVP-Vorprüfung durchzuführen. So wird in der Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“ unter Pkt. 18.6.2 i. V. m. Pkt. 18.8 der Bau eines Einkaufszentrums mit einer zulässigen Geschossfläche von 1.200 m² bis weniger als 5.000 m² mit der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls aufgeführt.

Durch die Erweiterung mit einer ermittelten Geschossfläche von ca. 2.200 m² wird der o.g. Schwellenwert überschritten, was bedingt, dass die hier vorliegende Vorprüfung auf Umweltverträglichkeit erforderlich wird.

Bei der Durchführung der UVP-Vorprüfung sind die in der Anlage 2 des UVP-Gesetzes aufgeführten Kriterien anzuwenden. Sofern im Rahmen der Vorprüfung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen festgestellt werden, ist sodann eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen.

2 UVP Vorprüfung

Bei der UVP-Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung der von dem Planvorhaben ausgehenden möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Dabei werden die Schutzgüter:

- Mensch, Tier, Pflanzen,
- Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft,
- Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie
- die Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern anhand der Kriterien der Anlage 2 zum UVPG auf eine mögliche Betroffenheit überprüft.

Die Kriterien der Anlage beziehen sich auf die **Merkmale des Vorhabens**, den **Standort des Vorhabens** und die **Merkmale der möglichen Auswirkungen**.

3 Merkmale des Vorhabens

Der Geltungsbereich des gesamten vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Größe von ca. 5.113 m², wobei ca. 4.956 m² auf das Grundstück des LIDL-Marktes entfallen. Die restlichen ca. 157 m² entfallen auf öffentliche Verkehrsflächen, Verkehrsgrünflächen sowie eine Fläche für Versorgungsanlagen.

Durch die Festsetzung eines „Sonstigen Sondergebietes – Nahversorgung“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu Erweiterung des dort bereits bestehenden Marktes geschaffen werden.

Mit dem nachfolgend dargestellten Vorhaben ist eine Erweiterung des derzeitigen Discounters von derzeit rund 783 m² auf künftig rund 1.170 m² Verkaufsfläche geplant. Zum einen wird dies erreicht durch eine Erweiterung des Gebäudes im Eingangsbereich sowie Umbaumaßnahmen im Gebäude selbst.

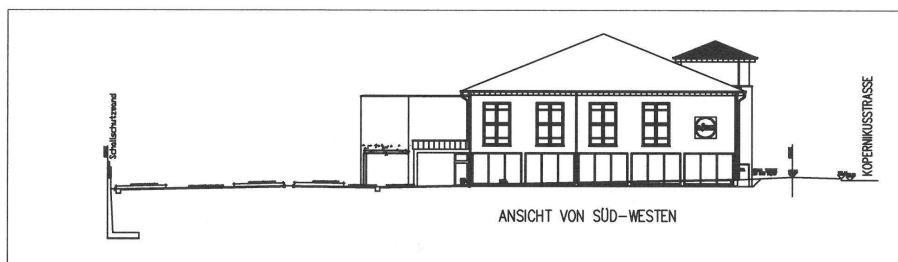
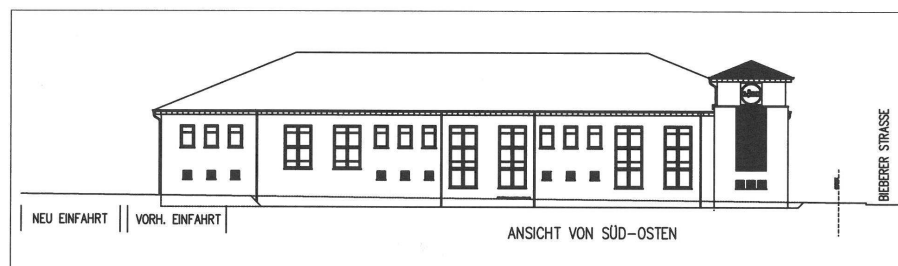
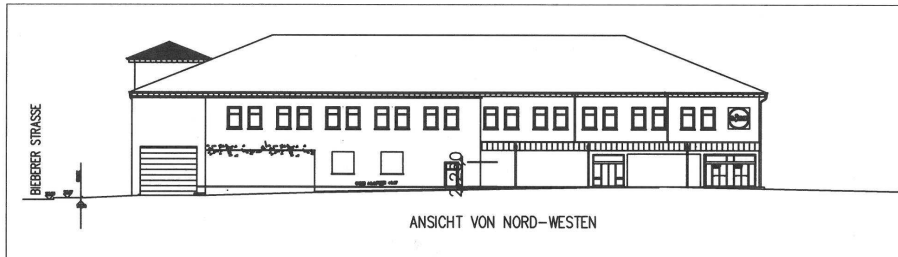
So ist darüber hinaus vorgesehen, was sich in den nachfolgenden Darstellungen aus dem Freiflächenplan bzw. den Ansichten erkennen lässt, das bestehende Gebäude im Bereich der Bieberer Straße zu erweitern. Dies erfolgt zulasten der bestehenden Stellplatz- bzw. Anlieferungsfläche.

Aktuelle Planung



 Erweiterungsflächen

Ansichten



3.1 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden , Natur und Landschaft

Wie unter dem vorgenannten Punkt (Merkmale des Vorhabens) kurz beschrieben, beschränkt sich die Planung überwiegend auf Flächen des bestehenden Marktgrundstücks. Bei Betrachtung der der Begründung als Anlage beigefügten Bestandskarte wird ersichtlich, dass die, für die Erweiterung vorgesehenen Flächen, zum überwiegenden Teil einer Versiegelung unterliegen. Lediglich die zwischen den Stellplätzen vorhandenen Einzelbäume sowie die Grünflächen im Bereich der Kopernikusstraße sind als unversiegelte Flächenpotentiale zu beschreiben. Im letzteren Fall erfolgt allerdings lediglich eine Verschiebung der Zufahrt, so dass anstelle der neuen

Zufahrtsfläche im Bereich der derzeit bestehenden Zufahrt in der Kopernikusstraße der Grünstreifen dort neu angelegt und verlängert werden kann. Für die entfallenden 4 Stellplatzbäume ist die Anpflanzung von 4 neuen Bäumen in der Grünfläche zwischen dem Gebäude und dem Gehweg in der Kopernikusstraße vorgesehen. Bedingt durch die neue Lage der Zufahrt ist zusätzlich ein Verlust von zwei hier bestehenden Straßenbäumen zu verzeichnen.

Das anfallende Oberflächenwasser wird derzeit und zukünftig komplett über bestehende Entwässerungssysteme abgeführt.

Natürliche Ressourcen, wie Boden, Wasser als auch Natur und Landschaft werden aufgrund der Bestandssituation nur zu einem sehr geringen Anteil in Anspruch genommen (siehe Bestandskarte).

Das Plangebiet befindet sich auf einer ehemaligen Altlast, die aufgrund von Kohlenwasserstoffeinträgen sowie flächendeckend vorhandenen schadstoffbelasteten Auffüllungen in den Jahren 2004 bis 2005 mittels Bodenaushub saniert wurde. Die sanierten Teilflächen wurden sukzessive von der Bodenschutzbehörde zur Bebauung freigegeben.

Vorhandene Restbelastungen, insbesondere in Konzentrationen, die bei einem Bodeneingriff abfallrechtlich oder arbeitsschutzrechtlich relevant sein können, sind nicht auszuschließen.

Erkenntnisse über im Plangebiet vorhandene Bombenblindgänger oder sonstige Erkenntnisse über mögliche Munitionsbelastungen liegen nicht vor.

3.2 Abfallerzeugung

Durch die Erweiterung der Verkaufsfläche und der damit einhergehenden Sortimentsvergrößerung werden sich keine wesentlichen Veränderungen bezüglich der anfallenden Abfallstoffe im Vergleich zur derzeitigen Nutzung ergeben.

Während der Bauphase des geplanten Projektes werden keine nach Menge und Qualität über das bei derartigen Bauvorhaben übliche Maß hinausgehenden Abfallstoffe anfallen. Bauablauf und Abfallbeseitigungen erfolgen im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und Regelungen.

Die anfallenden Abfälle beim Betrieb der erläuterten Nutzung werden getrennt gesammelt, sortiert und im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben durch den Marktbetreiber fachgerecht entsorgt. Da gemäß der getroffenen Festsetzung zur Art der baulichen Nutzung sichergestellt ist, dass ausschließlich ein Lebensmitteldiscountmarkt zulässig ist, lassen die dort anfallenden Abfallstoffe keine Umweltgefährdung auf die verschiedenen Schutzgüter erwarten.

3.3 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Aufgrund der Baumaßnahmen und der geplanten Nutzung als Einzelhandelsstandort sind keine nennenswerten Verschmutzungen der Umweltmedien zu nennen. Während der Bauzeit ist mit einer für eine innerörtliche Bebauung üblichen Staub- und Lärmentwicklung zu rechnen. Die gesetzlichen Grenzwerte sind einzuhalten. Zudem sind diese Belastungen nur temporärer Natur und zeitlich begrenzt. Auch bei Betrachtung der Erweiterungsmaßnahmen wird ersichtlich, dass es sich hier **nicht** um ein Großprojekt mit zeitlich lang anhaltenden Störungen handelt.

Durch die Planung werden Schallemissionen durch Logistikaktivitäten und durch Parkierungsvorgänge auf den Kundenstellplätzen auf ein Mindestmaß beschränkt. Dabei spielt insbesondere die Tatsache eine Rolle, dass die Lkw-Andienung des Marktes weiterhin an der nordwestlichen Ecke des Gebäudes erfolgen soll und unmittelbar von der Bieber Straße aus angefahren werden kann. Diese Anlieferungszone wird im vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 11 und § 12 BauGB planungsrechtlich festgesetzt.

Nach Westen und Süden besteht bereits eine Schallschutzwand mit Blick auf die zu den Stellplatzflächen des Marktes benachbarte Wohnbebauung. Trotz dieser bestehenden Schallschutzwand wurde auf Ebene des hier vorliegenden Bebauungsplanes eine Schallimmissionsuntersuchung erarbeitet, die der Begründung zum Bebauungsplan als Anlage beiliegt. In dieser Untersuchung wird abgeprüft, ob durch den Betrieb des erweiterten Lebensmitteldiscountmarktes schädliche Umwelteinwirkungen in Form von erheblichen Belästigungen durch Geräusche zu erwarten sind.

Für die Beurteilung der Immissionen in der städtebaulichen Planung sind die Orientierungswerte der DIN 18005-1/4/ heranzuziehen. In Anbetracht des Sachverhaltes, dass Immissionskonflikte durch den Betrieb des Lebensmittel-discounters in Anlehnung an die TA-Lärm zu beurteilen sind, wird von Seiten des Gutachters empfohlen, die gleichhohen Immissionsrichtwerte (IRW) der TA Lärm für die Beurteilung heranzuziehen. Anhand von Schallausbreitungsberechnungen wurden die Gesamtbelastungen ermittelt.

Die höchsten Beurteilungspegel an den untersuchten Immissionsorten, es handelt sich um die benachbarten Wohnhäuser, die sich im allgemeinen Wohngebiet befinden, werden am Tag für das südwestlich des Anlagengebäudes gelegenen Wohngebäude Kopernikusstraße 9 prognostiziert. Demnach wird in diesem Bereich der gültige Immissionsrichtwert für den Tag um ca. 5,3 dB(A) überschritten.

Im Bereich der nordwestlich gelegenen Bebauung wird für das Wohngebäude Leibnizstraße 4 der gültige Immissionsrichtwert für den Tag um ca. 1,0 dB(A) überschritten.

Die höchsten Beurteilungspegel an den entlang der Bieberer Straße gelegenen Immissionsorten, die sich in einem Mischgebiet befinden, sind am Tag für das nordwestlich des Anlagengebäudes gelegene Gebäude Bieberer

Straße 223 zu erwarten. Dort wird der hier gültige Immissionsrichtwert für den Tag um ca. 0,6 dB(A) unterschritten.

In der lautesten Nachtstunde werden die an den jeweiligen Immissionsorten gültigen Immissionsrichtwerte erheblich unterschritten. Der maximale Beurteilungspegel ergibt sich am Gebäude Bieberer Straße 223. Hier wird der Richtwert für die Nacht um mehr als 19 dB(A) unterschritten.

Kurzzeitige Geräuschspitzen, die vom Betriebsgelände des Lebensmittel-discounters ausgehen können, unterschreiten die jeweiligen Richtwerte für den Maximalpegel sowohl für den Tag als auch für die Nacht. Daher sind diesbezüglich die Anforderungen an den Immissionsschutz erfüllt.

Aufgrund der Überschreitung im Bereich der Leibnizstraße und der Kopernikusstraße werden Schallschutzmaßnahmen erforderlich. Zum einen müssen die gepflasterten Fahrgassen auf dem Parkplatz durch asphaltierte Fahrwege ersetzt werden, um die Beurteilungspegel entlang der Leibnizstraße zu verringern. Darüber hinaus müssen die Stellplätze unmittelbar angrenzend an das Gebäude Kopernikusstraße 9 mit einer geschlossenen Überdachung versehen werden, um den Immissionsrichtwert einzuhalten. Hierbei ist für die Rückwand und das Dach jeweils ein Schalldämmmaß von „ $R_w \geq 25$ dB“ vorzusehen.

Durch diese Schallschutzmaßnahmen werden an den untersuchten Immissionsorten die gültigen Immissionsrichtwerte an diesen Orten unterschritten bzw. eingehalten.

Durch die Übernahme dieser Schallschutzmaßnahmen aus der gutachterlichen Ermittlung in die Festsetzungsinhalte des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes werden die gesetzlich vorgeschriebenen Richtwerte eingehalten und somit ergeben sich keine erheblich negativen Auswirkungen auf die schutzbedürftigen angrenzenden Nutzungen.

Zusammenfassend bedeutet dies, dass durch die Erweiterung der hier vorhandenen LIDL-Filiale mit keiner erheblichen Änderung der Umweltbedingungen und Belästigung gegenüber dem jetzigen Zustand zu rechnen ist.

3.4 Unfallrisiko, insb. mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien

Bei der Erweiterung des Gebäudes werden nur erprobte und zugelassene Stoffe wie auch Technologien zum Einsatz kommen. Es erfolgt auch keine Funktionsänderung. Es ist also mit keinem erhöhten Unfallrisiko zu rechnen.

4 Standort des Vorhabens

Nachfolgend wird stichpunktartig die ökologische Empfindlichkeit des Standorts der geplanten baulichen Erweiterung und seiner Umgebung, die durch das Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, insbesondere hinsichtlich der nachfolgend aufgeführten Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung und Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich beurteilt:

4.1 Bestehende Nutzung des Gebietes

Wie bereits unter Pkt. 1 dargelegt, handelt es sich beim Plangebiet um eine bereits bebaute bzw. gepflasterte / versiegelte Fläche. Die nach Abzug des Gebäudes verbleibenden Restflächen werden überwiegend derzeit als Stellplatz- und Zufahrtsfläche genutzt. An vorhandenen Grünstrukturen innerhalb des Gebietes sind neben den Stellplatzbäumen (meist in Baumscheiben angepflanzt) weitere Einzelbäume entlang der östlichen Geltungsbereichsgrenze des Plangebietes, zur Kopernikusstraße hin, vorhanden.

Innerhalb der in den Geltungsbereich einbezogenen straßenbegleitenden Grünflächen der Kopernikusstraße bestehen drei straßenbegleitende Einzelbäume. Hierbei handelt es sich um Säulen-Hainbuchen, von denen durch die neue Ein- und Ausfahrtssituation zwei Bäume gefällt werden müssen.

4.2 Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Durch die bereits überwiegend vorhandene Versiegelung der Fläche besitzt das Gebiet derzeit eine nur sehr geringe Wertigkeit für die o. g. Faktoren. Hinsichtlich der Qualität und der Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft bleibt auszuführen, dass durch den derzeit bereits hohen Versiegelungsgrad die Funktion zur Regenerationsfähigkeit der o.g. Potentiale bereits derzeit nicht mehr vorhanden ist. Somit wird durch die Planung weder Reichtum, Qualität noch Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft beeinträchtigt. Durch die hier vorliegende Planung erfolgt zwar eine gesamtheitliche Erhöhung der Verkaufsfläche, wobei allerdings bei Betrachtung der Bestandssituation ersichtlich wird, dass diese beanspruchten Flächen auch derzeit versiegelt sind.

Die durch die Planung zu entfernenden Stellplatzbäume werden im Rahmen des Projektes durch Neupflanzungen wieder eingebracht. Gleiches gilt für den Verlust an zwei Straßenbäumen im Zusammenhang mit der Verlegung der

Zufahrt im Bereich der Kopernikusstraße. Beide können durch Neuanpflanzungen ersetzt werden.

Somit ergeben sich hinsichtlich der Eingriffswirkung nur sehr geringe Auswirkungen.

Für die ansässige Bevölkerung, auch im Bereich der weiteren Umgebung, wird kein über das allgemeine Maß hinausgehendes Unfallrisiko durch die hier vorliegende Planung vorbereitet.

Da innerhalb des Plangebietes darüber hinaus keinerlei besonderen Vegetationsbestände sowie natürliche Potentiale vorhanden sind, werden durch die hier vorliegende Planung auch keine umweltrelevanten Auswirkungen vorbereitet.

4.3 Belastbarkeit der Schutzgüter

Die Belastbarkeit der Schutzgüter ist unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und der jeweiligen Art und dem Umfang des ihm zugewiesenen Schutzes zu betrachten. Primär gilt es dabei zu prüfen, ob seine Schutzkriterien jeweils betroffen bzw. nicht betroffen sind; und wenn sie betroffen sind, welche Auswirkungen es hat.

Im Plangebiet sind Gebiete mit folgenden Schutzkriterien	nicht betroffen	betroffen
- Im Bundesanzeiger gem. des Bundesnaturschutzgesetzes bekannte Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder europäische Vogelschutzgebiete	x	
- Naturschutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz	x	
- Nationalparke gem. Bundesnaturschutzgesetz	x	
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gem. Bundesnaturschutzgesetz	x	
- Gesetzlich geschützte Biotope gem. Bundesnaturschutzgesetz	x	
- Wasserschutzgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz oder nach Landeswasserrecht festgesetzte Heilquellschutzgebiete sowie Überschwemmungsgebiete gem. Wasserhaushaltsgesetz	x	
- Gebiete, in denen die den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Um-	x	

weltqualitätsnormen bereits überschritten sind

- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes x

- In amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaft eingestuft worden ist x

Die vorgenannte Auswertung zeigt, dass hinsichtlich der o. g. Schutzkriterien durch die vorliegende Planung lediglich eine Betroffenheit aufgrund der Lage als Oberzentrum innerhalb des Verdichtungsraumes aufzuführen ist. Durch die geplante Erweiterung wird der Standortsicherung des bestehenden Einzelhandelsbetriebes und somit der Stabilisierung der Nahversorgung der Wohnbevölkerung innerhalb der Siedlungsfläche Rechnung getragen. Erhebliche Auswirkungen der Maßnahme auf die Grundsätze der Raumordnung sind nicht zu erkennen.

5 Merkmale der möglichen Auswirkungen

Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der in den vorher genannten Kapiteln aufgeführten Kriterien zu beurteilen. Insbesondere ist Folgendem Rechnung zu tragen:

- Dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung),
- dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen,
- der Schwere und Komplexität der Auswirkungen,
- der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen sowie
- der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen.

Die Betrachtung der Auswirkungen, soweit es welche gibt, hat bereits im Einzelnen in den vorgenannten Kapiteln stattgefunden. Auf ihre Erheblichkeit wird in den nachfolgenden Unterkapiteln noch einmal kurz zusammenfassend eingegangen.

5.1 Ausmaß der Auswirkungen

Die Maßnahme bzw. die geplante Erweiterung des bestehenden Marktes ist als örtlich begrenzt einzustufen. Ihre Auswirkung ist auf einen geringen Bevölkerungsanteil beschränkt. Weiträumige Auswirkungen bzw. Auswirkungen auf einen hohen Bevölkerungsanteil sind nicht gegeben. Der zusätzliche Verkehr kann im Zuge der umgebenden Straßensysteme verträglich abgewickelt werden.

Die Größenordnung der zusätzlichen Versiegelungen von derzeit unversiegelten Flächen auf Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser etc. wird als sehr gering und vertretbar eingestuft.

Da das Planverfahren nach § 13a BauGB aufgestellt wird, bedarf es keiner Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung und dem damit einhergehenden naturschutzrechtlichen Ausgleich. Dieser wäre ohnehin nicht gegeben, da der überwiegende Teil der Fläche innerhalb des Plangebietes bereits versiegelt ist.

So werden die Auswirkungen als vertretbar und in der Summe als „nicht erheblich“ im Sinne des UVPG bewertet.

5.2 Etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen

Ein etwaiger grenzüberschreitender Charakter der Auswirkungen ist im vorliegenden Fall nicht gegeben und bedarf somit keiner weiteren Betrachtung.

5.3 Schwere und Komplexität der Auswirkungen

Eine besondere Schwere bzw. Komplexität der Auswirkungen ist aus der geplanten und oben näher dargestellten Maßnahme nicht abzuleiten. Grad und Komplexität der Auswirkungen liegen im üblichen Rahmen vergleichbarer Projekte. Am Standort werden keine besonders gravierenden Auswirkungen verursacht. Im Sinne des UVPG handelt es sich somit bei der geplanten Erweiterung um keine erheblichen Auswirkungen.

5.4 Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen

Die beschriebenen Auswirkungen (z.T. temporär) sind für derartige Projekte unvermeidbar und sicher zu erwarten. Angesichts der Kenntnisse über Kundenfrequenzen und Anlieferung sind diese relativ genau einzuschätzen (vgl. schalltechnische Untersuchung). Die Auswirkungen auf Boden, Grundwasser, Natur und Landschaft sind bezogen auf das Plangebiet im Wesentlichen dauerhaft. Aufgrund der bestehenden Situation sind die vorbereiteten Auswirkungen der Planung als vertretbar und nicht erheblich im Sinne des UVPG einzustufen.

Gemäß den in den vorher genannten Kapiteln aufgeführten Merkmalen der geplanten Maßnahme und ihres Standortes sind erhebliche Auswirkungen im Sinne des UVPG durch die hier vorliegende Planung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 641 nicht zu erwarten.

5.5 Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen

Bei der geplanten Baumaßnahme handelt es sich um eine kurzfristige, einmalig auszuführenden bauliche Erweiterung eines bestehenden Gebäudes. Langfristige Auswirkungen sind nicht zu erwarten.

6 Ergebnis

Die Vorprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 641 „LIDL-Markt Bieberer Straße / Kopernikusstraße“ kommt zu dem Ergebnis, dass i. S. d. UVPG durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes nur **umweltunerhebliche** Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft, Boden, Wasser, Luft, Klima, Kultur- und Sachgüter sowie Wechselwirkungen zwischen einzelnen Schutzgütern zu erwarten sind.

So besitzt das Untersuchungsgebiet insgesamt keine hervorgehobene Bedeutung für die siedlungsnaher Erholung. Die Umweltmedien „Boden, Wasser sowie Natur und Landschaft“ weisen aufgrund der starken anthropogenen Vorprägung des Gebietes keine besonderen Qualitäten auf. Kulturgüter und sonstige wertvolle Sachgüter fehlen bzw. sind zum derzeitigen Zeitpunkt nicht bekannt. Unter Berücksichtigung aller untersuchten Umweltbelange wird deutlich, dass keine hervorgehobenen Umweltbelange innerhalb des Plangebietes betroffen sind, die bei Realisierung des Vorhabens irreparabel geschädigt würden, d.h. erhebliche Umweltauswirkungen sind nicht zu

erkennen. Die Problematik des Immissionsschutzes ist durch detaillierte Festsetzungen auf Ebene des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes berücksichtigt und gewährleistet, dass alle schutzbedürftige Nutzungen in unmittelbarem Umfeld berücksichtigt werden.

Vor diesem Hintergrund kommt die Vorprüfung zu dem Ergebnis, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß den Vorschriften des UVPG nicht erforderlich ist. **Für das Vorhaben ergibt sich somit keine UVP-Pflicht.** Dies bedeutet für den Bebauungsplan, dass das beschleunigte Verfahren nach § 13a BauGB angewandt werden kann.